

Vorlage der Staatsregierung.**Gesetz**

vom

über

die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

(1) Die Staatsregierung ist ermächtigt, die Steuern, Abgaben und Gefälle, dann die sonstigen Staatseinnahmen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 nach den bestehenden Normen einzuheben.

(2) Die Staatsausgaben sind während dieser Zeit auf Rechnung des gesetzlich festzustellenden Staatsvoranschlages für das Verwaltungsjahr 1919/20 zu bestreiten.

§ 2.

(1) Unbeschadet der Bestimmungen des § 1, Punkt 2, und des § 3 des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, über Kreditoperationen, und der mit Spezialgesetzen erteilten Kreditvollmachten ist der Staatssekretär für Finanzen ermächtigt:

1. Die Mittel für alle durch normale Staatseinnahmen nicht bedeckten Staatsausgaben bis zum Betrage von 2.000 Millionen Kronen in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 durch Kreditoperationen zu beschaffen.

2. Die in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 fällig werdenden Beträge der deutsch-österreichischen Staatsschuld zu prolongieren oder umzuwandeln.

3. Zur Befriedigung unabweisbarer Bedürfnisse Garantien zu übernehmen.

(2) Die in § 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, erteilte Ermächtigung erlischt mit 30. Juni 1919.

(3) Insoweit Kreditoperationen zur Prolongierung, Umwandlung oder Tilgung bestehender Schulden vorgenommen werden, sind sie bei Anwendung der Bestimmung des Absatzes 1, Punkt 1, über den zulässigen Höchstbetrag von Kreditoperationen außer Anschlag zu lassen; ebenso sind die Beträge der gemäß Absatz 1, Punkt 3, übernommenen Garantien in den angegebenen Höchstbetrag nicht einzurechnen.

(4) Der Staatssekretär für Finanzen hat über alle getroffenen Maßnahmen der Nationalversammlung zu berichten.

§ 3.

(1) Der Staatssekretär für Finanzen ist ermächtigt, in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 über bewegliches und unbewegliches Eigentum, dann über Forderungen aller Art, soweit hierüber vormalig die k. k. österreichischen und k. u. k. gemeinsamen Behörden, Ämter und Anstalten das Verfügungsrecht hatten, auf dem Gebiete Deutschösterreichs unmittelbar zu verfügen und alle hierzu notwendigen Anordnungen zu treffen.

(2) Der Staatssekretär für Finanzen ist weiters ermächtigt, in der gleichen Zeit ohne vorausgehende besondere Zustimmung der Nationalversammlung gegen nachträgliche Rechtfertigung:

1. Unbewegliches Staatseigentum, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, ohne Rücksicht auf den Gesamtwert und den Schätzwert des einzelnen Objektes zu veräußern;

2. im übrigen unbewegliches Staatseigentum bis zum Gesamtwert von 1.000.000 K zu veräußern, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 200.000 K nicht übersteigt;

3. unbewegliches Staatseigentum mit Dienstbarkeiten bis zum Gesamtwert von 200.000 K zu belasten, wenn der Wert des einzuräumenden Rechtes im einzelnen Falle 50.000 K nicht übersteigt;

4. den im Nutzgenuß von Staatseisenbahnen stehenden Gesellschaften den Verkauf entbehrlicher Staatseisenbahngrundstücke gegen angemessene Entschädigung des Staatsschatzes für das Aufgeben des Eigentumsrechtes auch dann zu bewilligen, falls der Schätzwert des einzelnen Objektes 200.000 K übersteigt und

5. unbewegliches Staatseigentum mit Bau-rechten zu belasten.

§ 4.

Der Staatsrechnungsabluß für die Verwaltungsperiode vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 ist in der Form einer Gebarungsnachweisung zu erstellen. Deren Gliederung hat sich dem Schema des Staatsvoranschlagsentwurfes für das erste Halbjahr 1919 unter Bedachtnahme auf die bis zum 30. Juni 1919 eingetretenen Änderungen im staatlichen Verwaltungsorganismus anzupassen.

§ 5.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes, das am 1. Juli 1919 wirksam wird, ist der Staatssekretär für Finanzen betraut.

Begründung.

Die Führung des Staatshaushaltes wurde zuletzt mit dem Gesetze vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, für die Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 gesetzlich geregelt. Da die Fertigstellung und Vorlage des Entwurfes für das Finanzgesetz und den Staatsvoranschlag für das Verwaltungsjahr 1919/20 infolge der außerordentlichen Verhältnisse kaum vor Ende Juni 1919 zu gewärtigen ist, muß zunächst provisorisch die Grundlage für die Staatshaushaltsgebarung ab 1. Juli 1919 geschaffen werden. Diesem Zwecke soll das im Entwurfe vorliegende Gesetz über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 dienen. Die Vorlage schließt sich im Wesen (mit Ausnahme des § 4 über den Staatsrechnungsabschluss) dem Inhalte der früheren österreichischen Budgetprovisorien, sowie jenem des eingangs erwähnten deutschösterreichischen Budgetprovisoriums an.

Zu § 1.

Die zeitliche Begrenzung des Budgetprovisoriums auf ein Halbjahr entspricht der früheren Praxis und dem Interesse der Finanzverwaltung an der baldigen verfassungsmäßigen Erledigung des Staatsvoranschlages. Denn nur dann, wenn die Gehahrungsgrenzen gesetzlich festgelegt sind, ist es mit einiger Aussicht auf Erfolg möglich, den unablässigen gefahrvollen Ansprüchen an den Staatsschatz wirksam zu begegnen.

Zu § 2.

Die Beweggründe für die durch § 1, Punkt 2, und § 3 des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, über Kreditoperationen erteilte Ermächtigung bestehen noch fort und es hätten sonach diese Bestimmungen auch weiterhin in Geltung zu bleiben. Hingegen wäre die in § 1, Punkt 1, des zitierten Gesetzes eingeräumte Ermächtigung, Geldbeträge durch Vermittlung des Postsparkassenamtes zur Verzinsung vorschußweise oder gegen Ausgabe von verzinslichen Staatsschatzscheinen mit höchstens einjähriger Laufzeit zu übernehmen, außer Kraft zu setzen, da ein Hauptmotiv, die Durchführung der Banfnotenabstempelung durch Einräumung ausreichender finanzieller Bewegungsfreiheit zu erleichtern, fortgefallen ist, und es sich nicht empfiehlt, eine derartige sowohl dem Betrage als der Zeit nach unbegrenzte Vollmacht auch weiterhin aufrecht zu halten; im übrigen bietet die in § 2, Punkt 1, der gegenwärtigen Vorlage vorgesehene ganz allgemein gehaltene Kreditklausel innerhalb der dort festgesetzten Betragsgrenze die legale Grundlage auch für Geldbeschaffungsmaßnahmen der in § 1, Punkt 1, des Gesetzes vom 2. April 1919, St. G. Bl. Nr. 216, bezeichneten Art.

Die in § 2, Punkt 1, der Vorlage angesprochene Kredithöhe von 2000 Millionen Kronen entspricht dem Abgange, welcher sich nach dem gegenwärtigen Stande der Voranschlagsarbeiten schätzungsweise aus der Staatshaushaltsführung in der Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1919 ergeben dürfte und welcher im Wege von Kreditoperationen bedeckt werden muß. Die Finanzverwaltung erbittet sich nur ungern die Kreditermächtigung in einer solchen für die deutschösterreichischen Verhältnisse enormen Höhe. Sie ist sich bewußt, daß die Aufbringung einer solchen Summe im Wege regulärer Kreditoperationen selbst beim gegenwärtigen Zustande der Inflation des Geldwesens nicht gesichert ist, und daß daher mit der Eventualität einer weiteren Inanspruchnahme der Notenpresse oder aber einer indirekten Inanspruchnahme der Notenbank gerechnet werden muß, wodurch die Führung einer wirksamen

Notenbankpolitik auf lange Zeit hinaus ausgeschlossen und die Währung, deren Hebung und Besserung eine der wichtigsten Voraussetzungen einer Wiederaufrichtung unseres Wirtschaftslebens und des Abbaues der Preise bildet, neuerlich geschädigt wird. Schon aus Rücksichten der Währung und des Staatskredites muß daher ganz entschieden auf eine weitgehende Beschränkung der Ausgaben und ihre Deckung durch definitive Einnahmen mit allen Mitteln hingearbeitet werden. Vorläufig muß leider mit einem Abgange in der oben angedeuteten enormen Höhe gerechnet und dessen Bedeckung im Wege von Kreditoperationen als unvermeidlich angesprochen werden.

Die übrigen Bestimmungen des § 2 decken sich inhaltlich mit den in diesen Belangen bisher üblichen Normen.

Zu § 3.

Die Bestimmung des Absatzes 1, die unverändert aus § 3 des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, über die Führung des Staatshaushaltes vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919, rezipiert wurde, bildet die gesetzliche Handhabe für die im Zuge der Liquidation notwendigen Verfügungen und muß, insoweit die Liquidation nicht beendet ist, beibehalten werden.

Die in Absatz 2, Punkt 1 erbetene Ermächtigung ergibt sich eigentlich schon aus Absatz 1. Ihre ausdrückliche Anführung geschieht hauptsächlich deshalb, um gegenüber der im Absatz 2, Punkt 2 bis 5, normierten ziffermäßigen Limitierung der Veräußerungs- und Belastungsbefugnis hervorzuheben, daß die Veräußerungsbefugnis bezüglich des unbeweglichen Staatseigentums, soweit es während des Krieges für Zwecke des Krieges oder der Kriegsfürsorge erworben wurde, nicht an eine Wertgrenze gebunden ist. Diese Bewegungsfreiheit, von der übrigens in der Praxis schon bisher auf Grund des obzitierten § 3 des Gesetzes vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 74, Gebrauch gemacht wurde, erscheint einerseits deshalb nicht zu weitgehend, weil sie sich nur auf einen bestimmten Kreis von Grundstücken bezieht, andererseits deshalb notwendig, weil der Staat ein Interesse daran hat, die Immobilien, deren Bestimmungszweck infolge des Kriegsendes weggefallen ist, und die demnach ein brachliegendes Vermögen bedeuten, so rasch wie möglich zu verwerten, selbstverständlich nur insoweit, als sie vom Staate für andere Zwecke nicht benötigt werden.

Die im Absatz 2, Punkt 2 und 4 beantragten Wertgrenzen erfuhren gegenüber den bisher üblichen, mit Rücksicht auf die Steigerung der Grundpreise, eine mäßige Erhöhung, und zwar beim Gesamtwerte von 600.000 K auf 1.000.000 K und beim Schätzwerte des einzelnen Objektes von 50.000 K auf 200.000 K.

Die übrigen Bestimmungen des § 3 decken sich mit den bisher üblichen.

Zu § 4.

Da für die erste Wirtschaftsperiode Deutschösterreichs, das ist für die Zeit vom 1. November 1918 bis 30. Juni 1919, ein Finanzgesetz nicht zustande kam und somit die formale Grundlage für die Verfassung des Staatsrechnungsabchlusses fehlt, ist in das Budgetprovisorium entsprechend der bisherigen Praxis auch eine Bestimmung über die Verfassung des Staatsrechnungsabchlusses für die genannte Verwaltungsperiode aufzunehmen. Der Inhalt der beantragten Bestimmung ist die Konsequenz der gegebenen Verhältnisse. Bisher wurde für den Staatsrechnungsabluß eines Jahres, für welches ein Finanzgesetz nicht zustande kam, eine Aufstellung der Staatsausgaben und Staatseinnahmen erlassen, welche für den Obersten Rechnungshof die Grundlage für den gemäß § 13 der Kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, in der Staatsrechnung darzustellenden Vergleich mit den tatsächlichen Gebarungsergebnissen bildete, und die sich inhaltlich in der Regel mit dem eingebrachten Staatsvoranschlagsentwurfe deckte.

Für die Gebarungsperiode 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 kann eine derartige Aufstellung nicht erbracht werden. Denn ein Voranschlagsentwurf, der die Grundlage der Aufstellung zu bilden hätte, besteht für diese Gebarungsperiode nicht, sondern nur für einen Teil derselben — für das erste Halbjahr 1919. Die Gebarungsgrundlage für die übrige Zeit (1. November bis 31. Dezember 1918) war infolge der außerordentlichen Verhältnisse nur eine improvisierte, mehr weniger fiktive; sie bestand einerseits in der Hälfte der im österreichischen Staatsvoranschlage 1918/19 enthaltenen Ansätze, andererseits — für die in diesem Voranschlage nicht vorgeesehenen Gebarungen — in einem den Staatsämtern zur Verfügung gestellten Summakredit von je 1 Million Kronen. Diese letzteren Gebarungsgrenzen sind demnach teils zu weit, teils zu unbestimmt, um einen tauglichen Rahmen für den vom Staatsrechnungshof anzustellenden Vergleich zu bieten. Dasselbe gilt aber auch für den Voranschlagsentwurf, betreffend das erste Halbjahr 1919. Abgesehen davon, daß er — wie erwähnt — nur einen Teil

290 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

7

der Rechnungsperiode betrifft, sind seine Ansätze auch materiell ungeeignete Vergleichsmittel. Denn sie beruhen vielfach nur auf rohen Schätzungen und stehen überdies mit den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen insofern nicht in Übereinstimmung, weil sie auf die Bedürfnisse des Gebietes abgestellt sind, auf das die Republik Deutschösterreich ihre Souveränität anspricht (Gesetz und Staatserklärung vom 22. November 1918, St. G. Bl. Nr. 40 und 41, Vollzugsanweisung des deutschösterreichischen Staatsrates vom 3. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 4), während sich die Staatswirtschaft im ersten Semester 1919 faktisch, infolge der Besetzung einzelner Gebietsteile durch andere Staaten, der Hauptsache nach auf ein wesentlich kleineres Territorium beschränkt hat.

Da es demnach unmöglich ist, für die Übergangsperiode 1. November 1918 bis 30. Juni 1919 eine taugliche Vergleichsbasis für Zwecke des Staatsrechnungsabschlusses zu erstellen, muß auf den gedachten Vergleich verzichtet werden und es wird sonach der Abschluß für diese Periode sich auf die Nachweisung der Gebarungsergebnisse zu beschränken haben. Diese sich zwangsläufig aus den außerordentlichen Verhältnissen ergebende Konsequenz muß im § 4 der Vorlage zum Ausdrucke gebracht werden, um auf diese Weise dem Staatsrechnungshof die legale Ermächtigung zum Abgehen von den in der kaiserlichen Verordnung vom 21. November 1866, R. G. Bl. Nr. 140, enthaltenen Vorschriften betreffend den Inhalt des Zentralrechnungsabschlusses, welche Vorschriften gemäß § 18 des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 85, auch weiterhin noch in Kraft bleiben, zu verschaffen.

Der Passus über die Gliederung der Gebarungsnachweisung erweist sich aus folgenden Gründen als notwendig. Mangels einer anderen formalen Grundlage würde die Nachweisung nach dem Schema des Voranschlagsentwurfes für das erste Halbjahr 1919 zu verfassen sein. Da jedoch in diesem Schema die seit der Aufstellung des Voranschlagsentwurfes eingetretenen weitgehenden Änderungen der Organisation und des Wirkungskreises der Staatsbehörden, insbesondere jene der Staatsämter (vergleiche Gesetz vom 14. März 1919, St. G. Bl. Nr. 180, über die Staatsregierung, Artikel 9 bis 12), nicht berücksichtigt sind, würde die nach dem Voranschlagsentwurfe aufgebaute Nachweisung ein Gebarungsbild liefern, welches der am Abschlußtage, das ist am 30. Juni 1919, bestehenden organisatorischen Gliederung der Gebarungszweige nicht entspräche. Diese nicht wünschenswerte Inkongruenz soll durch den beantragten Passus vermieden werden.